

Europäische Bildungspolitik oder Berufsbildungspolitik in Europa?

Alfred Hardenacke

Wenn eine gemeinsame europäische Berufsbildungspolitik nicht als ein drittrangiges Ziel angesehen werden soll, bedarf es des vollen Einsatzes aller an der beruflichen Bildung Beteiligten auf allen Ebenen. Bildung und Ausbildung spielen bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sowohl der Mitgliedsstaaten als auch der Gemeinschaft insgesamt eine entscheidende Rolle. Im folgenden wird den Fragen nachgegangen, wie gemeinsame Ziele der Berufsbildungspolitik erreicht werden können, welche Ausgangspositionen dabei zu berücksichtigen sind und wie trotz zersplitteter Zuständigkeiten eine mit der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesellschaftspolitik abgestimmte Berufsbildungspolitik verwirklicht werden kann.



Alfred Hardenacke, Dr. rer. pol.
Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung Berufliche Bildung im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

Berufsbildung ist einerseits ein immer bedeutsamer werdender Teil der Bildungspolitik und andererseits in ihrer qualitativen und quantitativen Ausprägung entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklungen. Kapitalinvestitionen sind in ihrer Wirksamkeit immer stärker abhängig von vorlaufenden oder gleichzeitigen Investitionen in die Qualifizierung des Berufsnachwuchses und der Erwerbstätigen. Wirtschaftsstrukturelle Fortschritte, Beherrschung technologischer Entwicklungen und sozialverträgliche gesellschaftliche Veränderungen sind ohne bildungspolitische, ganz besonders aber berufsbildungspolitische Vorbereitung und Flankierung kaum noch vorstellbar. Deshalb wird in der aktuellen Umbruchssituation in den osteuropäischen Staaten, aber auch in den fünf neuen Bundesländern, mit Recht vorrangig auf eine Qualifizierungspolitik gesetzt.

Bereits die 1957 in Kraft getretene Grundnorm für eine gemeinsame Politik der Berufsbildung in der Europäischen Gemeinschaft (Art. 128 EWG-Vertrag) stellt darauf ab, daß diese zu einer harmonischen Entwicklung sowohl der einzelnen Volkswirtschaften als auch des gemeinsamen Marktes beitragen soll. Sie sieht dafür die Aufstellung allgemeiner Grundsätze vor, die 1963 vom Rat beschlossen und seitdem in vielfältigen Beschlüssen des Rates ergänzt und weiter entwickelt worden sind. Die am 1. Juli 1987 zur Schaffung des Europäischen Binnenmarktes in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte hat zwar rechtlich nichts daran geändert, daß es bildungsrechtliche Kompetenzen der Gemeinschaft im eigentlichen Sinne bisher nicht gibt. Sie hat allerdings auch die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Abstimmung in der Gemeinschaft berufsbildungspolitisch erheblich verstärkt durch die Einführung eines freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie durch die Einführung der sogenannten Kohäsionspolitik; danach soll zwischen den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft der wirtschaftliche und soziale Abstand der am stärksten benachteiligten Gebiete verringert werden. Die im Juni 1989 von der EG-Kommission verabschiedeten mittelfristigen Leitlinien „Allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Gemeinschaft“ deuten auf einen Anspruch der Gemeinschaft hin, künftig eine auf Kontinuität und Ganzheitlichkeit angelegte gemeinsame Berufsbildungspolitik anzugehen. Der Europäische Rat der Bildungs-

minister hat sich diese Leitlinien weitgehend zu eigen gemacht und ein multikulturelles Europa, ein Europa der Mobilität, ein Europa der Bildungschancen für alle, ein Europa des Fachwissens und ein Europa der Weltoffenheit gefordert.

Der dadurch gekennzeichnete fortschreitende Weg zu einer Europäischen Union sollte keinen Zweifel daran lassen, daß gemeinsame Berufsbildungspolitik in Europa nicht mehr als drittrangig angesehen werden kann, sondern den vollen Einsatz aller an der beruflichen Bildung Beteiligten auf allen Ebenen erfordert. Ein wörtliches Zitat aus den Meinungsbildungsprozessen der Gemeinschaft des Jahres 1989 möge dieses zusätzlich untermauern: „Ohne Investition in das Arbeitskräftepotential, in dessen Qualifikation, Anpassungsfähigkeit und Unternehmensgeist wäre Europas Fähigkeit zur Innovation, zum Wettbewerb, zum Wohlstand für seine Bürger geschwächt. Bildung und Ausbildung spielen bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft selbst eine entscheidende Rolle. Somit stehen Bildung und Ausbildung im Zentrum des europäischen Aufbauprozesses.“

Damit werden erneut zentrale Fragen der künftigen Entwicklung aufgeworfen. Wie können und sollen gemeinsame Ziele der Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft verfolgt und erreicht werden? Welche Ausgangspositionen sind dabei zu berücksichtigen? Wie kann trotz zersplitteter Teilzuständigkeiten eine abgestimmte und mit der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik verbundene gemeinsame Politik der Berufsbildung erreicht werden?

1. Ausgangssituation und Herausforderung

Die soziokulturelle und regionale Vielfalt in den europäischen Mitgliedsstaaten, die Unterschiedlichkeit der Bildungs- und Berufsbil-

THEMENSCHWERPUNKT

dungssysteme, die voneinander abweichenden Einflußmöglichkeiten der Sozialpartner und die verschiedenartigen Bildungstraditionen lassen eine Vereinheitlichung und Harmonisierung der Berufsbildung nicht zu. Es kommt vielmehr darauf an, in unterschiedlichen Systemen und mit verschiedenartigen Bedingungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Ziele vergleichbare Ergebnisse für die betroffenen Menschen zu erreichen. Dies geht nicht ohne ein Mindestmaß an gegenseitiger Rücksichtnahme, Abstimmung und Toleranz sowie der Bereitschaft der Mitgliedsstaaten und der in ihnen verantwortlichen Stellen, ihre Zuständigkeiten zu überdenken und Teile davon zur Disposition zu stellen. Alle Beteiligten müssen dabei die Möglichkeiten und Grenzen einer auf gemeinsame Ziele ausgerichteten Berufsbildungspolitik überprüfen und bereit sein, im Interesse des Ganzen liebgewordene und unter nationalen Bedingungen funktionierende Einflußnahmen in Frage stellen zu lassen. Ein Denken in Kategorien der Besitzstandswahrung kann nicht zu einer wirklich europäischen Politik führen.

Ein föderales Europa, wie es immer lauter von den deutschen Bundesländern gefordert wird, kann nicht zustande kommen, wenn die Fordernden gleichzeitig an den gewachsenen Zuständigkeiten starr festhalten und zusätzliche einfordern; ohne die Bereitschaft zu einem neuen Ausgleich kann das nicht funktionieren. Auch die Berufsbildungspolitik steht an einem Scheideweg, ob und wie weit das Europäische Parlament und die übrigen Gemeinschaftsorgane in ihrem Einfluß gestärkt werden müssen, damit Europa für seine Menschen begreifbarer und glaubwürdiger wird und Partikularismus überwunden werden kann.

Andererseits müssen Grenzen eingehalten werden, deren Überschreitung der qualitativen und quantitativen Entwicklung der Berufsbildung sonst Schaden zufügen

könnte. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht nur anerkannt, sondern zum Maßstab des Handelns wird und die Beteiligung der Betriebe an der Berufsbildung sowie die Mitverantwortung der Sozialpartner in der beruflichen Bildung in allen Mitgliedsstaaten und allen Formen der Berufsbildung gestärkt und auf geregelte Grundlagen gestellt wird.

*Ein föderales Europa
kann nicht
ohne die Bereitschaft
zum Ausgleich
zustande kommen.*

Die Römischen Verträge lassen aus einer Reihe von Artikeln mittelbare rechtliche Einflußnahme auf die Berufsbildung zu. Diese ergeben sich vor allem aus dem Recht auf freie Niederlassung, dem Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zu einem abgestimmten Handeln. In diesem Rahmen kann die Gemeinschaft (Kommission, Rat, Parlament, Gerichtshof) gemeinsame Leitlinien entwickeln, Selbstverpflichtungen der Mitgliedsstaaten herbeiführen, Informations-, Erfahrungs- und Personenaustausch unterstützen, Programme und Projekte initiieren, Rückstände in weniger entwickelten Staaten und Gebieten ausgleichen sowie Instrumente und Einrichtungen schaffen, die ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft erleichtern. Beschlüsse auf der Grundlage des Artikels 128 EWG-Vertrag können im Ministerrat mit einfacher Mehrheit zustande kommen. Dabei soll nur am Rande vermerkt werden, daß weder eine Ausbalancierung demokratischer Einflußmöglichkeiten horizontal (Kommission, Rat, Europäisches Parlament) oder vertikal (Gemeinschaft, Mitgliedsstaaten, Länder/Regionen) erreicht ist noch dem Subsidiaritätsprinzip oder dem An-

spruch föderaler Strukturen bereits hinreichend entsprochen wird. Bis zu einer europäischen Union ist noch ein schwieriger Weg zurückzulegen, der ohne eine Stärkung des Europäischen Parlaments und ohne Neuauftteilung der Kompetenzen nicht vorstellbar ist.

In den Allgemeinen Grundsätzen vom 2. April 1963 hat sich die Gemeinschaft darauf verständigt, daß Ziel der gemeinsamen Politik der Berufsbildung nicht die Harmonisierung oder Vereinheitlichung der Berufsbildungssysteme sein soll, sondern daß innerhalb dieser unterschiedlichen Systeme eine Angleichung der Abschlußqualifikation auf den verschiedenen Ebenen erreicht werden soll. Die Allgemeinen Grundsätze sprechen von der „schrittweisen Angleichung der Ausbildungsniveaus“. Selbst dieses moderatere Ziel ist in den letzten 27 Jahren bei weitem nicht erreicht worden. Deshalb sind Äquivalenzregelungen notwendigerweise auf Berufe mit reglementiertem Zugang beschränkt und stehen im Zusammenhang mit dem Niederlassungsrecht. Das gilt auch für die Hochschulrichtlinie aus dem Jahre 1988 und die Diskussion um eine zweite Richtlinie für Ausbildungsgänge unterhalb dreijähriger Studiengänge. Für die Vielzahl der übrigen Berufe ist ein Entsprechungsverfahren zur Verbesserung der Arbeitsmarkttransparenz geschaffen worden, das im wesentlichen Ende 1992 die großen Berufsbereiche abgearbeitet haben soll und Arbeitgebern und Bewerbern um einen Arbeitsplatz bessere Einschätzungsmöglichkeiten der erreichten beruflichen Qualifikation geben soll.

Als politische Zielsetzung ist ferner inzwischen unbestritten, daß alle Jugendlichen das Recht auf eine angemessene berufliche Ausbildung bei freier Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte haben sollen; dies wird als Postulat durch eine Reihe von Ratsentschließungen untermauert.

Im Zusammenhang mit der Debatte über die Verstärkung der berufli-

chen, insbesondere der betrieblichen Weiterbildung, steht die Kodifizierung eines Rechts auf freien Zugang zu beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der Sozialcharta zur Entscheidung an. Schließlich soll die gemeinsame Politik der Berufsbildung den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft dadurch stärken, daß eine

*Politisches Ziel:
freie Wahl des Berufes
und der
Ausbildungsstätte
für alle Jugendlichen
in Europa.*

Angleichung der Lebensverhältnisse und ein Nachteilsausgleich wirtschaftsschwächerer Regionen auch durch Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen aus den Strukturfonds und dem Sozialfonds, aber auch nach dem Solidaritätsprinzip durch die übrigen Mitgliedsstaaten tatsächlich erreichbar sind.

2. Perspektiven der „Vielfalt in der Einheit“

Insgesamt sind die Ziele und Möglichkeiten einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung in den „Allgemeinen Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung“ aus dem Jahre 1963 zutreffend umschrieben; sie sind bei weitem weder qualitativ noch quantitativ ausgeschöpft und erreicht.

2.1. Gemeinsame Ziele in der Aus- und Weiterbildung

Auf Gemeinschaftsebene wird die gemeinsame Zielbestimmung für die Berufsbildungspolitik immer dringlicher, die im wesentlichen zu Selbstverpflichtungen der Mitgliedsstaaten führen muß, die notwendigen Maßnahmen unter den

besonderen Bedingungen ihres Staates durchzuführen. Erst wenn alle Kinder und Jugendlichen in allen Mitgliedsstaaten eine angemessene allgemeine Grundbildung und eine Berufsausbildung tatsächlich erhalten, die

- sie hinreichend auf ihre Lebensbewältigung in einer demokratisch-pluralen Gesellschaftsordnung vorbereitet,
 - ihnen eine auf Mobilität und Flexibilität angelegte Berufsbefähigung vermittelt, die langfristigen Perspektiven des Beschäftigungssystems entspricht und die Fähigkeit umschließt, selbstverantwortlich technische und strukturelle Entwicklungen im Beruf zu gestalten und zu bewältigen,
 - die Befähigung zu individueller und formaler allgemeiner beruflicher Weiterbildung grundlegt,
 - gleichwertige Chancen für eine Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und einen beruflichen und gesellschaftlichen Aufstieg bietet und
 - eine größtmögliche Freizügigkeit bei der Wahl eines angemessenen Arbeitsplatzes im erlernten Beruf in allen Mitgliedsstaaten gewährt,
- können die Ziele einer europäischen Politik der Berufsausbildung als erreicht gelten.

Das gilt in ähnlicher Weise für die berufliche Weiterbildung, die in allen Mitgliedsstaaten allen Erwerbstätigen die Möglichkeit geben sollte,

- durch lernorientiertes Arbeiten und arbeitsorientiertes Lernen vor allem im Betrieb und durch die Kombination von betrieblichen und außerbetrieblichen Angeboten eine ständige Anpassung der Fähigkeiten und Kenntnisse an sich ändernde Anforderungen im Beruf zu erreichen;
- eine Neuqualifizierung anzustreben, wenn strukturelle Veränderungen des Arbeitsmarktes dies erfordern;
- aufbauend auf einer qualifizierten Berufsausbildung und Berufserfahrung durch allgemein zugängliche Fortbildungsange-

bote oder den Durchstieg in Bildungsangebote des tertiären Bereichs eine berufliche Höherqualifizierung entsprechend den individuellen Fähigkeiten und Neigungen zu erreichen und damit im Wettbewerb um höherwertete Positionen erfolgreich sein zu können;

- über Qualifizierungsnachweise (nicht unbedingt Zertifikate) zu verfügen, die eine freizügige Berufsausübung in allen Mitgliedsstaaten gewährleistet.

Im übrigen muß auch in der beruflichen Bildung die „Europafähigkeit“ der Akteure und der Absolventen zu den vordringlichen Zielen gehören, wenn wirkliche Freizügigkeit erreicht werden soll. Dazu gehören ebenso die Vermittlung von Kenntnissen über die Kultur, Mentalität und die gesellschaftlichen Verhältnisse wie auch der Sprache der Nachbarstaaten.

2.2. Angleichung der Lebensverhältnisse

Das verfassungsrechtliche Gebot der Angleichung (nicht der Vereinheitlichung) der Lebensverhältnisse gilt nicht nur für Deutschland, sondern muß auch in der angestrebten Ordnung der Europäischen Gemeinschaft Geltung erlangen, wie dies in der Einheitlichen Europäischen Akte durch die sogenannte Kohäsionspolitik grundgelegt ist. Für die Verwirklichung und rechtlich-institutionelle Umsetzung kann unter den unterschiedlichen Bedingungen der Mitgliedsstaaten nur das Subsidiaritätsprinzip erfolgversprechende Wege weisen. Dabei sind zwei verschiedene Arten von Subsidiarität zu beachten:

- Subsidiarität in dem Sinne, daß vertikal die Verantwortung, Entscheidung und Durchführung auf der Ebene angesiedelt werden sollen, wo sie am besten wahrgenommen werden können;
- Subsidiarität aber auch in dem Sinne einer zweckgerichteten Aufgabenverteilung zwischen öffentlicher Verwaltung und privaten Einrichtungen der Wirtschaft und Gesellschaft.

2.3. Soziale Marktwirtschaft und berufliche Bildung

Damit ist mittelbar bereits ein wichtiger weiterer Aspekt angesprochen, nämlich daß Bildungspolitik, insbesondere aber Berufsbildungspolitik, immer weniger von den gesellschaftlichen Mechanismen besonders der sozialen Marktwirtschaft isoliert werden darf und sich gegen Einflüsse aus Wirtschaft und Gesellschaft abschottet. Das einer pluralistischen Demokratie als Stimulans innewohnende Prinzip des Wettbewerbs um die besten Lösungen darf immer weniger vor den Türen der Bildungsstätten ausgesperrt bleiben. Deshalb ist der Einfluß der Lebenschwirlichkeit der gesellschaftlichen Anforderungen auf Inhalte und Formen der Berufsbildung unverzichtbar. Mit der Rolle der Betriebe und der Sozialpartner haben wir in diesem Zusammenhang in Deutschland auf allen Ebenen gute Erfahrungen gemacht, das Berufsbildungssystem anforderungsge recht weiterzuentwickeln und mit seinen Ergebnissen die Akzeptanz der Gesellschaft und des Beschäftigungssystems zu erreichen.

2.4. Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung

Wir müssen in Europa nicht nur formal, sondern auch in der Realität zu mehr Gleichwertigkeit zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung kommen; damit wird Bildungspolitik insgesamt zu einem europäischen Thema. Ein Bildungsbegriff ist nicht länger zu rechtfertigen, der Bildung staatlich verantworteten Schulen und Hochschulen, Ausbildung aber Betrieben und privaten Einrichtungen zuweist mit der Folge, daß damit gesellschaftliche Segmentierungen und unterschiedliche Chancen verbunden sind. Ein ganzheitlicher Bildungsbegriff sollte nicht nach den unterschiedlichen Inhalten und Lernorten unterscheiden, sondern nach dem Beitrag, den Bildung zur Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit, zur Lebensreife und zur Lern- und Orientierungsfähigkeit leistet. Nur dann können geschichtlich gewachsene Ungleichheiten und Attraktivitätsgefälle zwis-

schen den verschiedenen Bildungsbereichen und aus nicht ge rechtfertigtem Prestigedenken erwachsende Fehlleitungen von Bildungsströmen überwunden werden, die sich von dem gesellschaftlichen Bedarf an Berufsnachwuchs tendenziell immer stärker entfernen. Berufliche Bildung wird den Nachweis der ganzheitlichen und gleichwertigen Menschenbildung nur dann erbringen können, wenn durch sie nicht nur die im allgemeinen Bildungswesen weniger Erfolgreichen gefördert werden, sondern ein durchschnittliches Begabungspotential mit der Aussicht auf vergleichbare Aufstiegschancen in Beruf und Gesellschaft. Das von der Bundesregierung angestrebte Konzept der inneren Differenzierung der Berufsbildung kann für eine solche Entwicklung nur förderlich sein.

2.5. Neuregelung der Zuständigkeiten im Bildungsbereich

Ein ganzheitlicher Bildungsbegriff und eine ganzheitliche Bildungspolitik erfordern auch eine Überwindung der unterschiedlich zugeordneten Zuständigkeiten für die verschiedenen Bildungsbereiche, ohne ihre Einbindung in die Gesamt politik, insbesondere ihre Bezüge zur Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Gesellschaftspolitik, zu gefährden. Es kann für eine ganzheitliche Berufsbildungspolitik nicht förderlich sein, wenn die Verantwortung für die schulischen Anteile bei den Bildungsministern, für die betrieblichen und außerschulischen Anteile bei den Arbeits- oder Wirtschaftsministern liegt und sich dieses auf europäischer Ebene bei der Zuständigkeitsverteilung in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments, den Kommissionsdienststellen und den Ministerräten fortsetzt. Diese Erscheinung ist keineswegs auf den öffentlichen Bereich beschränkt, sondern ist auch bei den Verbänden und Organisationen auf allen Ebenen anzutreffen. Ebensowenig läßt die deutsche Spezialität logisch begründen, daß für die Nominierung der Inhalte und Anforderungen in der betrieblichen und außerschulischen Berufsbildung der Bund, in

der schulischen Berufsbildung aber die Länder zuständig sind mit der zusätzlichen Komplizierung, daß an sich curricular notwendigerweise ganzheitliche Ausbildungen, nur weil sie an zwei Lernorten stattfinden, formal getrennt geregelt werden müssen bis hin zu der Konsequenz, daß bei den Zwischen- und Abschlußprüfungen die berufsschulische Seite nicht gleichberechtigt beteiligt werden kann.

2.6. Neuregelung und Eigenstaatlichkeit der Länder/Regionen

Für eine konsistente Berufsbildungspolitik in Europa ist die vertikale Zuständigkeitsverteilung mindestens ebenso konflikträchtig, aber auch in der Sache von besonderem Gewicht. Dahinter steht die Frage, welche Aufgaben der Gemeinschaft, den Mitgliedsstaaten, den Gliedstaaten der Mitgliedsstaaten wie den deutschen Bundes ländern oder den Regionen zukommen sollen. Die immer heftiger werdende Diskussion in den Bundesländern wird durch die Vermutung angefacht, daß der Bund für die an die Gemeinschaft abzutretenden Aufgaben sich bei den Ländern schadlos halten könnte mit der Folge, daß deren Eigenstaatlichkeit gefährdet würde. In der Berufsbildungspolitik sehe ich für derartige Befürchtungen jedoch auf absehbare Zeit kaum berechtigte Anhaltspunkte. Die Mitgliedsstaaten und das Europäische Parlament sind sich darin einig, daß es in der Berufsbildung nicht zu einer Zentralisierung und Vereinheitlichung oder Harmonisierung der Systeme kommen soll. Die weiterhin nationalen Systeme sollen durch gegenseitige Lernprozesse im Rahmen grundlegender gemeinsamer Leitlinien und „allgemeine Grundsätze“ und durch Selbstverpflichtung der Mitgliedsstaaten im Interesse der Freizügigkeit der Menschen eine „Annäherung der Ausbildungsniveaus“ erreicht werden; Defizite müssen in weniger entwickelten Regionen im Rahmen der Kohäsionspolitik ausgeglichen werden. Diesen „Lernprozessen“ dienen auch die von der EG-Kommission zusammen mit den Mit-

gliedsstaaten durchgeführten Projekte; soweit die Kommission dabei den Versuch unternimmt, auch strukturellen Einfluß zu gewinnen, wird sie regelmäßig von den Mitgliedsstaaten korrigiert.

2.7 Unterschiedliche Beschäftigungsstrukturen und Befähigungsnachweise

In einem Teilbereich wäre vor dem Hintergrund vergleichbarer Wirtschaftsstrukturen und gesellschaftlicher Anforderungen jedoch eine europäische Lösung auf Dauer wünschenswert, und zwar bei den Inhalten und Anforderungen, die durch Befähigungsnachweise beseinigt werden; gleichwertige Befähigungsnachweise würden eine Freizügigkeit der Erwerbstätigen und deren freie Niederlassung wesentlich erleichtern können. Die Voraussetzung dafür wären vergleichbare horizontale und vertikale Berufsschneidungen und -abgrenzungen, die allerdings ähnliche Beschäftigungsstrukturen voraussetzen, wie das in Deutschland der Fall ist. Deshalb wäre es wohl zweckdienlicher, zunächst gemeinsame Bestandteile von Inhalten und Anforderungen zu definieren; dies ist auch ein Grundgedanke des Entsprechungsverfahrens. Eine solche kohärente Politik setzt zunächst nationale Standards voraus, die es in mehreren Mitgliedsstaaten noch nicht gibt. Es wird noch ein langer Angleichungsprozeß erforderlich sein, um dieses wünschenswerte Ziel ohne Nivellierung zu erreichen.

Die Berufsbildungspolitik hat einen wesentlichen Beitrag zu integrativen Prozessen Europas und seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. Sie wird in erster Linie auch in Zukunft eine gemeinsame Politik der Mitgliedsstaaten und der gesellschaftlichen Kräfte, vor allem der Sozialpartner, in Europa sein und nicht eine Gemeinschaftspolitik. Auf absehbare Zeit wird es deshalb weniger eine europäische Berufsbildungspolitik in Europa geben. Ein erweiterter konstruktiver und kooperativer Föderalismus ist dadurch zusätzlich herausgefordert.

Kernsätze aus den „Mittelfristigen Leitlinien 1989 bis 1992 (zur) allgemeinen und beruflichen Bildung“

1. Zur Funktion der allgemeinen und beruflichen Bildung:

„In Erwartung der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 und der Perspektive des Jahres 2000 besteht weithin Einvernehmen darüber, daß die allgemeine und die berufliche Bildung in den kommenden Jahren in zunehmendem Maße eine Schlüsselposition in der globalen Entwicklungsstrategie der Gemeinschaft einnehmen muß.

Daher hat die neue Kommission beschlossen, die allgemeine und berufliche Bildung an die Spitze ihrer Prioritäten zu setzen ...“¹⁾

2. Zu den künftigen Herausforderungen und Perspektiven für die Allgemein- und Berufsbildung:

„Mit der Aussicht auf die Vollendung des europäischen Binnenmarktes wächst der Druck auf die einzelstaatlichen Bildungs- und Ausbildungsbehörden, damit sie gewährleisten, daß das Arbeitskräftepotential von morgen den Erwartungen und Bedürfnissen der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft gerecht wird.“²⁾

3. Zur Vielfalt der Bildungstraditionen und zum Prinzip der Subsidiarität:

„Es ist unerlässlich, die reiche Vielfalt der Bildungstraditionen in der Gemeinschaft zu wahren und zu respektieren, wobei dieses gemeinsame Erbe optimal zu nutzen ist, um in der Zukunft höhere Standards zu erreichen. Eine pauschale Harmonisierung oder Vereinheitlichung der Bildungssysteme ist gänzlich abzulehnen; sie ist in diesem Bereich kein Ziel für die Kommission ... Daher wird die Kommission weiterhin eng mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und der besonderen Rolle der föderalen, regionalen und lokalen Stellen im Bildungs- und Ausbildungsbereich Rechnung tragen.“³⁾

4. Zur Freizügigkeit und Befähigungsnachweise:

„Angehörige der freien Berufe und Arbeitnehmer, die ihren Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat ausüben wollen, müssen sich darauf verlassen können, daß ihnen dies mit den erworbenen Befähigungsnachweisen ohne weiteres möglich ist. Besonders wichtig ist dies für Jugendliche, die die Chance nutzen wollen, die ihnen der Binnenmarkt nach seiner Vollendung bietet.“⁴⁾

5. Zur beruflichen Aus- und Weiterbildung:

„Die Berufsausbildung wird eine besonders wichtige Rolle im Rahmen des Gemeinschaftsbeitrags zur Vorbereitung auf das Ziel 1992 spielen, insbesondere durch den Europäischen Sozialfonds. Dies bringt neue Möglichkeiten zur Anhebung des Ausbildungsniveaus in der gesamten Gemeinschaft mit sich, wobei die weniger entwickelten Regionen besonders unterstützt werden sollen.“⁵⁾ Und es ist insbesondere die Förderung des Zugangs zu und der Beteiligung an der ständigen allgemeinbildenden und beruflichen Weiterbildung als ein absolut vorrangiges Thema zu behandeln.“⁶⁾

6. Zur Bildung und Ausbildung für den technologischen Wandel:

„Um den technologischen Wandel besser bewältigen zu können, muß nach Ansicht der Kommissi-

sion in den nächsten vier Jahren eine kohärente Vorstellung davon entwickelt werden, wie die neuen Technologien auf allen Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung eingeführt werden können. Dazu haben die Gemeinschaftsorgane für die nächste Entwicklungsphase bereits ein dreigleisiges Vorgehen erarbeitet. Es erstreckt sich

(I) auf die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft zu verbessern, um sicherzustellen, daß bei der Planung fortgeschritten Ausbildungsprogramme die neuen Qualifikationsanforderungen und die interdisziplinären Herausforderungen des technologischen Wandels berücksichtigt werden;

(II) auf die Notwendigkeit, den heutigen sowie den künftigen Arbeitnehmern Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten zu bieten und ihnen den Erwerb neuer Qualifikationen zu ermöglichen, da sich die verschiedenen Tätigkeiten angesichts der Erfordernisse des technologischen Wandels immer weniger scharf voneinander abgrenzen lassen;

(III) auf die Notwendigkeit, die neuen Technologien während der Vollzeit-Schulpflicht und der beruflichen Erstausbildung sowohl hinsichtlich der Lehrplaninhalte als auch im Hinblick auf neue Lernkonzepte und -methoden zu nutzen, besonders im Rahmen einer engeren Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft.“⁷⁾

7. Zur qualitativen Verbesserung der Bildungssysteme durch Zusammenarbeit:

Es „werden in den Mitgliedsstaaten auch weiterhin bedeutende Reformen im Bildungsbereich eingeführt, ohne daß ein systematischer Vergleich mit europäischen Erfahrungen stattfindet und ohne daß die Implikationen für die einzelnen Systeme hinreichend berücksichtigt werden. Es ist erforderlich, schrittweise und in Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und der Kommission ein System einzurichten, das zur Einführung einer regelmäßigen europaweiten Abstimmung führt ... Hierfür muß das EURYDICE-Netz als das gemeinsame Hauptinstrument der Verantwortungsträger im Bildungsbereich gestärkt und ausgeweitet werden.“⁸⁾

Anmerkungen

¹⁾ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.): Mitteilung der Kommission an den Rat „Allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Gemeinschaft — Mittelfristige Leitlinien 1989 bis 1992“, Brüssel, 2. Juni 1989, S. 1.

²⁾ a. a. O., S. 2.

³⁾ a. a. O., S. 5—6.

⁴⁾ a. a. O., S. 8.

⁵⁾ a. a. O., S. 10.

⁶⁾ a. a. O., S. 12.

⁷⁾ a. a. O., S. 15.

⁸⁾ a. a. O., S. 18.